

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3870, 20/4231 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung**

### **A. Problem**

Herkunftsnachweise dienen dazu, einem Endkunden gegenüber dokumentieren zu können, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt worden ist. Herkunftsnachweise machen somit im Wirtschaftsverkehr die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent. Sie sind ein Instrument der Verbraucherinformation und dienen damit auch dem Verbraucherschutz.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Herkunftsnachweise ausschließlich für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte, die auf der Basis von erneuerbaren Energien erzeugt werden, ausgestellt werden sollen.

### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde durch den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrag dahingehend geändert und ergänzt, dass auch für Wärme aus unvermeidbarer Abwärme ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden kann.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bundeshaushalt entstehen einmalige Ausgaben in Höhe von etwa 1 Million Euro und jährliche Ausgaben in Höhe von 2,86 Millionen Euro.

Das Umweltbundesamt geht von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von 2,86 Millionen aus, davon 1,77 Millionen Euro an Personaleinzelkosten und 1,09 Millionen Euro an Sach- und Gemeinkosten. Darin sind die Kosten von 18 (Plan-)Stellen zur Wahrnehmung der Fachaufgaben enthalten. Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von ca. 1 Million Euro.

Eine weitergehende Konkretisierung der Ausgaben kann bzgl. Erfüllungsaufwand im Hinblick auf Schnittstellen zu bestehenden Datenbanken im Laufe der Verordnungsgebung erfolgen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28. Mai 2021) des Bundesministeriums der Finanzen ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

Ob sich aus der Änderung des Gesetzentwurfs zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Durch die zu erlassenden Herkunftsnachweisverordnungen für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen können Kosten für die Wirtschaft entstehen. Diese Kosten werden im Rahmen des entsprechenden Verordnungsverfahrens geprüft und dargestellt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die geplante Einrichtung und Führung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien werden Kosten im Vollzugsaufwand und damit verbunden nach Angaben des Umweltbundesamtes ein Personalbedarf von bis zu 18 (Plan-)Stellen bei dem hiermit beauftragten Umweltbundesamt entstehen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalkostenansätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten erwachsen dem Umweltbundesamt somit jährliche Vollzugskosten in Höhe von 1,77 Millionen Euro. Für den Bereich der Sachmittel fallen einerseits

Kosten für die Einrichtung des Registers an. Hier geht es um die Entwicklung einer Registersoftware oder den Ankauf und die spezifische Anpassung einer Registersoftware sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Lizenzen). Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben. Die einmaligen Kosten für die Entwicklung und Einrichtung belaufen sich auf ca. 1 Million Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,09 Millionen Euro an Sach- und Gemeinkosten erwartet. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28. Mai 2021) des Bundesfinanzministeriums ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

Ob durch die Änderung des Gesetzentwurfs ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

#### **F. Weitere Kosten**

Es ist vorgesehen, entsprechend den konkretisierenden Rechtsverordnungen zwei Herkunftsnachweisregister zu schaffen, die Unternehmen zur Vermarktung ihrer aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärme oder Gase nutzen können. Ein überschaubarer Anteil des wirtschaftlichen Ertrages wird dabei für die Begleichung von Gebühren des Herkunftsnachweisregisters verbraucht werden. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Ob durch die Änderung des Gesetzentwurfs weitere Kosten entstehen, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3870, 20/4231 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen;

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung anderer energierechtlicher Vorschriften“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. „Bundesgebiet“ das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

cc) In der neuen Nummer 4 werden nach den Wörtern „ausschließlich dazu dient,“ die Wörter „gegenüber einem Letztverbraucher“ eingefügt und werden die Wörter „und an Letztverbraucher geliefert“ gestrichen.

dd) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. „Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Kunden nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Wärme- oder Kälteenergie aus erneuerbaren oder auf Basis erneuerbarer Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugt wurde,“.

ee) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. „unvermeidbare Abwärme“ der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, in einem betriebseigenen Produktionsprozess durch Anwendung des Standes der Technik nicht vermieden werden kann und nicht nutzbar ist und ungenutzt in die Luft oder das Wasser abgeleitet werden würde, wobei die Wärme aus KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung, keine unvermeidbare Abwärme im Sinne dieses Gesetzes darstellt.“

- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach Absatz 1 ausgeschlossen“ durch die Wörter „wird sichergestellt, dass eine Doppelvermarktung dieser Eigenschaft auch im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen effektiv ausgeschlossen wird“ ersetzt.
  - bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, entwertet werden.“
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
      - a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat und die erzeugte Gasmenge in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist,“.
      - b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) bei strombasierten gasförmigen Energieträgern die Angabe, ob und in welcher Art die Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat oder der eingesetzte Strom in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,“.
    - bbb) In Nummer 12 werden die Wörter „zum Beispiel“ durch die Wörter „insbesondere“ ersetzt.
  - bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung legt dem Bundestag bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Gase und für Wasserstoff einen schriftlichen Bericht zum Regelungsgegenstand von Absatz 1 Nummer 2 im Lichte der Vorgaben der Richtlinie vor. Der Bericht enthält Eckpunkte für Regelungen gemäß Absatz 1 Nummer 2.“
- d) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Nummer 1 bis 5, den Absätzen 2 bis 6 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.
  - bb) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Endkunden“ durch das Wort „Kunden“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „von Maßnahmen nach“ die Wörter „§ 13 Absatz 6b oder“ eingefügt.

- e) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt,“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.
- ccc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte auch auf der Basis von kohlenstoffarmen Gasen oder auf der Basis von Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgestellt werden können, wobei sicherzustellen ist, dass diese Herkunftsnachweise von denjenigen nach Nummer 1 klar zu unterscheiden sind,“.
- ddd) Die Nummern 2 bis 18 werden die Nummern 3 bis 19.
- eee) In den neuen Nummern 3 bis 6, 7 Buchstabe g und Nummer 9 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.
- fff) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) von Anlagenbetreibern einer Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte Angaben zur Herstellungsweise der thermischen Energie, zu eingesetzten Energieträgern sowie ihr Standort, ihre installierte Leistung, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und das Fernwärme- oder Fernkältenetz, in welches die dem Herkunftsnachweis zugrundeliegende Wärme oder Kälte eingespeist worden ist,“.
- b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, die ganz oder teilweise Wärme oder Kälte aus erneuerbarer Energie erzeugen, Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet und der eingesetzte Strom in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,“.

- c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
    - „e) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, die ganz oder teilweise Wärme oder Kälte aus gasförmiger erneuerbarer Energie erzeugen, Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage, in der bei der Wärme- oder Kälteproduktion eingesetzte gasförmige Energieträger erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet und der eingesetzte gasförmige Energieträger in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,“.
  - d) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
    - „f) Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte Investitionsbeihilfen erhalten hat und die Produktion der Wärme oder Kälte in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,“.
  - ggg) Nummer 11 wird gestrichen.
  - hhh) Die Nummern 12 bis 19 werden die Nummern 11 bis 18.
  - iii) In der neuen Nummer 11 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ jeweils die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt und wird das Wort „Letztverbrauch“ durch das Wort „Verbrauch“ ersetzt.
  - jjj) In Nummer 15 werden die Wörter „zum Beispiel“ durch die Wörter „insbesondere“ ersetzt.
  - kkk) In den Nummern 16 bis 18 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.
- bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Bundesregierung legt dem Bundestag bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Gase und für Wasserstoff einen schriftlichen Bericht zum Regelungsgegenstand von Absatz 1 Nummer 2 im Lichte der Vorgaben der Richtlinie vor. Der Bericht enthält Eckpunkte für Regelungen gemäß Absatz 1 Nummer 2.“
- f) In § 7 werden nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.
  - g) In § 8 Nummer 2 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „erneuerbaren Energiequellen“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ eingefügt.
  - h) § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 7 oder 9“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 8 oder 10“ ersetzt.

3. In Artikel 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „erneuerbare Energien“ die Wörter „oder aus unvermeidbarer Abwärme“ ergänzt.
4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 118 Absatz 46a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „fördern“ die Wörter „sowie Beiträge zur Stützung der netztechnischen Leistungsbilanz oder zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs zu ermöglichen“ eingefügt und wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
  2. In Satz 3 werden nach den Wörtern „eine Reduzierung“ die Wörter „sowie spätere Erhöhung oder eine Erhöhung sowie spätere Reduzierung“ eingefügt, werden die Wörter „ihres Strombezugs bei einer“ durch die Wörter „ihres Strombezuges bei“ ersetzt und wird das Wort „Preishöhe“ durch das Wort „Preishöhen“ ersetzt.
5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 30. November 2022

**Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichtersteller



## Bericht des Abgeordneten Dr. Rainer Kraft

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3870** wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss und den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

In der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. November 2022 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3870** zusätzlich an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/4231** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 11. November 2022 mit Drucksache 20/4445 Nr. 8 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überweisen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf unter anderem voraus, nachdem es für Strom aus erneuerbaren Energien bereits ein Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt gebe, sollen Herkunftsnachweisregister nunmehr auch für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden.

Herkunftsnachweise dienen dazu, einem Endkunden gegenüber dokumentieren zu können, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt worden ist. Herkunftsnachweise machen somit im Wirtschaftsverkehr die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent. Sie seien ein Instrument der Verbraucherinformation und dienen damit auch dem Verbraucherschutz.

Das vorliegende Artikelgesetz diene zudem der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Im Einzelnen:

Artikel 1 enthält mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG) ein Stammgesetz zur Schaffung der Grundlagen für die Einrichtung von Registern für Herkunftsnachweise aus gasförmigen Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Der Gesetzentwurf definiert in Artikel 1 § 2, was unter einem Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger und einem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu verstehen ist.

In Artikel 1 §§ 3 und 4 des Gesetzes werden in Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bereich gasförmiger Energieträger die Vorgaben festgelegt, um die „grüne“ Eigenschaft dieser Energieträger in Verbindung mit dem Netz entnommener Energie nachweisen zu können. In Artikel 1 §§ 5 und 6 des Gesetzes werden in Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bereich Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen die Vorgaben festgelegt, um die grüne Eigenschaft dieser Energieträger nachweisen zu können.

Artikel 2 enthält Folgeänderungen in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung.

Der mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(25)237neu angefügte Artikel 3 enthält Änderungen des Paragraphen 118 Absatz 4a des Energiewirtschaftsgesetzes. Weitere Einzelheiten sind der Begründung des Änderungsantrages zu entnehmen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3870, 20/4231 in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3870, 20/4231 in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3870, 20/4231 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung..

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3870, 20/4231 in seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (Drucksache 20/3870) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.

Nach Überprüfung der Nachhaltigkeitsziele, Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG („Sustainable Development Goal“) 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), da den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Herkunftsnachweise besser ermöglicht wird, sich für erneuerbare Energieträger zu entscheiden. Des Weiteren trägt das Vorhaben zum Ziel SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen) sowie zum Ziel SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei, da Herkunftsnachweise als Instrument der Verbraucherinformation für mehr Transparenz sorgen und somit Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, eine bewusste Entscheidung für nachhaltigen Konsum (in diesem Fall Bezug gasförmiger Energieträger, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen) zu treffen, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart werden können. Zielkonflikte wurden nicht erkannt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,

- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion und
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3870, die in der 39. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 9. November 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)217 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
- Annegret-Claudine Agricola, Leiterin Public Affairs, Zukunft Gas e. V.
- Sebastian Bleschke, Geschäftsführer, Initiative Energien Speichern e. V. (INES)
- Werner Diwald, Vorstandsvorsitzender, Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellenverband e. V. (DWV)
- Dr. Matthias Dümpelmann, Geschäftsführer, 8KU GmbH
- Dr. Alexander Götz, Stv. Hauptgeschäftsführer, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
- Prof. Dr. Fritz Söllner, TU Ilmenau
- Jochen Wagner, Vorsitzender des Arbeitskreises Gas im Fachausschuss Energie des Verbands der Chemischen Industrie (VCI e. V.).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3870 in seiner 37. Sitzung am 19. Oktober 2022 anberaten.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/3870, 20/4231 in seiner 43. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)237 neu einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3870, 20/4231 ein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte im Namen der Koalitionsfraktionen ihren Änderungsantrag vor. Bei dem Gesetzentwurf gehe es um die Umsetzung von EU-Recht. In einem ersten Schritt würden „grünes Gas“ und „grüne Wärme“ zertifiziert. Andere Fragestellungen, so über Beimischungen, würden später geregelt. Insofern warte die Bundesregierung die weitere Rechtsetzung seitens der EU ab. Die Koalitionsfraktionen hätten mit der Bundesregierung verabredet, dass die Bundesregierung innerhalb von sechs Monaten, nachdem die EU Festlegungen zu „blauem Wasserstoff“ und Wärme aus kohlenstoffarmen, aber nicht „grünen Gasen“ getroffen worden seien, Eckpunkte für eine konkrete Regulierung vorzulegen habe. In das Gesetz sei die „unvermeidbare Abwärme“ neu aufgenommen worden, die auch Zertifikate erhalten könne, die aber von denen „grüner Wärme“ deutlich unterscheidbar sein müssten. Gleiches gelte für Grubengas, wo ein Register für Zertifikate eingeführt werde. Der Änderungsantrag nehme auch eine Anregung aus der Anhörung zum Energiewirtschaftsgesetz auf,

die in den neuen Artikel 3 münde. Dabei gehe es um die Flexibilisierung des Stromverbrauchs. Günstigere Netzentgelte würden auch dann beibehalten, wenn man flexibel reagiere und nicht nur den Stromverbrauch reduziere.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Nutzung von Wasserstoff sei unabdingbar für die Erreichung der Klimaziele und der Klimaneutralität. Benötigt werde ein Herkunftsnachweissystem, das für alle Sektoren gelte und mit den EU-Regelungen in Übereinstimmung stehen müsse. Der vorliegende Gesetzentwurf verfehle dieses Ziel, weil das Gesetz viel Bürokratie schaffe, ohne den erhofften Nutzen zu bringen. Einen wirklichen Nutzen hätten die Abnehmer von grünem Wasserstoff nur, wenn sie nachweisen könnten, dass sie die Mengenziele bei den erneuerbaren Energien auch erfüllen könnten. Das Gesetz sehe einen solchen Zusammenhang nicht vor und verpasse die Chance, einen liquiden Markt für erneuerbare Gase zu fördern. Seine Fraktion befürworte auch die Zertifizierung von Wasserstoff im Falle von Beimischungen. Die Koalition spreche zwar in der Gesetzesbegründung davon, bleibe aber im Gesetzestext bei der Zertifizierung reiner Wasserstoffnetze stehen. Zukünftige Investoren erlangten nur unzureichende Planungssicherheit. Der Änderungsantrag habe zwar einige Anregungen aus der Anhörung aufgenommen, bleibe aber insgesamt hinter den Erwartungen zurück. Aus den genannten Gründen werde die Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** widersprach der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU, dass Beimischungen nicht adressiert seien. Die Koalitionsfraktionen hätten den Kabinettsentwurf verändert. Es sei klargestellt worden, dass die Beschränkung auf Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt worden seien, nur für Lieferungen im Wasserstoffnetz gälten, während für Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden könnten. Sie verwies insbesondere auf die Begründung des Änderungsantrags und begrüßte die Einbeziehung der „unvermeidbaren Abwärme“ in den Gesetzentwurf. Hiermit könnten industrieprozessuale Energien, die nicht mehr für Energieprozesse in der Industrie verwendet würden, einbezogen werden.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die Erklärung der Koalitionsfraktionen, mit der Gesetzesänderung eine EU-Vorgabe umzusetzen. Die Frage der Sinnhaftigkeit werde gar nicht mehr gestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf erweitere die Welt der Phantasieprodukte um ein weiteres. So wie Stromzertifikate trügen nun weitere Zertifikate für Gas und Wärme zur Verbrauchertäuschung bei. Die Fraktion stellte fest, die zukünftige Wertschöpfung in Deutschland solle mit Hilfe von Phantasieprodukten stattfinden. Die Fraktion bevorzuge reelle Waren, die eine Erwerbsgrundlage böten. Sie kritisierte weiter, dass der Gesetzentwurf die Verluste beim Transport von Wärme, Kälte oder Wasserstoff nicht betrachte. Wasserstoff diffundiere und habe hohe Leitungsverluste. Deshalb müssten auch Zertifikate innerhalb des Transportweges entwertet werden. Darüber hinaus eröffne das Gesetz auch Missbrauchsmöglichkeiten. Die Verbrauchertäuschung gehe weiter wie bei den Stromzertifikaten. Verbraucher dächten, sie bezögen grünen Strom. Die Wasserstoffwirtschaft habe festgestellt, dass die vorhandenen Netze nur in geringem Maße für den Wasserstofftransport geeignet seien. Die Erwartungen an den Wasserstoff seien zu hoch gesteckt. Die Fraktion werde deshalb den Gesetzentwurf ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** widersprach den Aussagen der Fraktion der AfD. Die Fraktion gab für die Koalitionsfraktionen die folgende Passage zu Protokoll: „Die Register, für die dieses Gesetz die Grundlage bietet, haben eine hohe Bedeutung für transparente Märkte und Geschäftsmodelle, die die Umstellung auf eine klimaneutrale Energieversorgung befördern werden. In diesem Zuge sind eine möglichst einfache Handhabbarkeit und die Begrenzung des Aufwands für die nutzenden Unternehmen selbstverständlich von hoher Bedeutung. Bei der Etablierung der Register durch die Bundesregierung bzw. die nachgeordneten Behörden sollte daher insbesondere eine effektive Verknüpfung mit dem Marktstammdatenregister erfolgen. Dies kann durch entsprechende elektronische Schnittstellen, die einen entsprechenden Datenaustausch ermöglichen, gewährleistet werden. Solche Schnittstellen mit dem Marktstammdatenregister sind nicht nur für die in diesem Gesetz vorgesehenen Register für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte sinnvoll, sondern auch für das bereits existierende Register für Strom-Herkunftsnachweise.“

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte, dass der Änderungsantrag Hinweise aus der Anhörung aufgenommen habe. Ungeachtet dessen werde die Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen. Das Gesetz sei bürokratisch und kompliziert. Auch untersage es de facto die Beimischung von Wasserstoff im Erdgasnetz, so dass es zu Doppelinfrastrukturen führen werde. Die bestehende Gasinfrastruktur werde entwertet, was volkswirtschaftlich nicht sinnvoll sei. Es sei prinzipiell richtig, große industrielle Abnehmer direkt mit Wasserstoff zu versorgen. Aber Kommunen würden quasi gezwungen, Parallelstrukturen aufzubauen. Darüber hinaus müsse der Herkunftsaspekt des Wasserstoffs eine Rolle spielen. Es sei ein Unterschied, ob grüner Wasserstoff aus Südeuropa, Nordafrika oder Australien

stamme. Die Transportkosten dürften nicht unbeachtet bleiben. Der Änderungsantrag biete einige positive Ansätze. Dass Strom, der aus erneuerbaren Energien stamme, kein Herkunftsnachweis bei Kälte- und Wärmeanwendungen erhalten könne, sei ein großer Fehler. Viele Kommunen hätten ihren Stadtwerken inzwischen den Auftrag gegeben, die Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Diese kauften dann grüne Gase und nutzten nicht den vor Ort aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom. Dieser Strom müsse genutzt werden, anstelle diesen abzuregeln.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies abschließend darauf hin, dass es auch Herkunftsnachweise für ansonsten abgeregelten Strom geben könne. Dies sei im Änderungsantrag festgehalten worden. Sie widersprach der Meinung der Fraktion der AfD, dass es sich um eine unkritische Übernahme von EU-Regelungen handle. Die nationale Gesetzgebung müsse im EU-Rahmen erfolgen. Dies sei sogar sinnvoll, denn es gebe einen integrierten Markt, der auch für Herkunftsnachweise gelte. Dass Zertifikate zur Erreichung der Klimaziele anrechenbar gestaltet werden müssten, daran werde auf europäischer Ebene gearbeitet. Sie unterstrich, das Gesetz verbiete Beimischungen nicht, da sich diese Frage bei der kompletten Trennung von der grünen Eigenschaft von der Beimischungsmenge gar nicht stelle. Es sei nun klarer formuliert, wenn ein Verkäufer seinem Endkunden ein Versprechen über die Lieferung grünen Gases gebe, so dürfe er dies nicht tun, wenn er das Gas aus einem Erdgasnetz ziehe und tatsächlich Methan liefere. Das Zertifikat gelte wirklich nur für Wasserstoff und nicht für den im Methan enthaltenen Wasserstoff.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)237 neu.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3870, 20/4231 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird angepasst, um die weiteren im Energiewirtschaftsgesetz vorgenommenen Änderungen abzubilden.

### Zu Nummer 2

Im Herkunftsnachweisregistergesetz werden die folgenden Änderungen vorgenommen.

#### Zu Buchstabe a

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Definition „Bundesgebiet“ im Sinne dieses Gesetzes stellt klar, dass darunter das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone zu fassen sind.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

#### Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen zur Harmonisierung der Vorgaben in der Definition mit den Vorgaben in § 3 Nr. 29 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Art. 3 Nummer 12 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 (RED II).

#### Zu Doppelbuchstabe dd

Die Begriffsbestimmung wird um unvermeidbare Abwärme ergänzt. Auch für Wärme aus unvermeidbarer Abwärme kann ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden. Die weiteren Änderungen in der Vorschrift sind redaktioneller Art und dienen zur Harmonisierung mit den Vorgaben in § 2 Nummer 4.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Doppelbuchstabe ff**

Es wird eine Begriffsbestimmung für unvermeidbare Abwärme festgelegt. Die Regelung setzt die Möglichkeit aus Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der RL 2018/2001/EU, für weitere Energiequellen Herkunftsnachweise auszustellen, für unvermeidbare Abwärme um. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung, was unter unvermeidbarer Abwärme zu verstehen ist, wird auf Art. 2 Nr. 9 der RL 2018/2001/EU zurückgegriffen. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit der Abwärme geht der Gesetzgeber von der Einschätzung aus, dass die Abwärmenutzung nicht der wirtschaftliche Treiber des Anlagenbetriebes ist und stellt als ein Kriterium auf den Stand der Technik ab, nicht auf den Stand von Wissenschaft und Technik. Hiermit soll auch verhindert werden, dass der Betreiber zu wirtschaftlich unzumutbaren Investitionen gezwungen wäre, um in den Genuss dieser Regelung zu gelangen. Die Anerkennung einer Nutzung veralteter Technik wird damit ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet die unvermeidbare Abwärme aus netzbezogenem Strom. Diese kann nur Herkunftsnachweise erhalten, wenn der Strom mittels Herkunftsnachweisen nachweislich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt worden ist. Daneben gilt Wärme aus KWK-Anlagen nicht als unvermeidbare Abwärme.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die auf die Aufgabe der Sicherstellung des Ausschlusses von Doppelzählungen gerichtete Änderung in § 3 Absatz 4 Satz 3 passt den Regelungstext an den bisherigen Wortlaut der Begründung zum Gesetzentwurf in § 3 Absatz 4, ebenfalls in Satz 3 an.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Umstellung wird aus Gründen der Klarstellung vorgenommen: Durch die Neufassung wird in Übereinstimmung mit der Begründung zu § 3 Absatz 6 im Gesetzentwurf verdeutlicht, dass die Beschränkung auf Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, nur für Lieferungen im Wasserstoffnetz gilt, während für Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden können.

**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderungen in den Buchstaben f und g dienen der Harmonisierung mit den Vorgaben in Art. 19 Absatz 7 Buchstabe d und f RED II.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Umformulierung erfolgt, um zu verdeutlichen, dass insbesondere eine Schnittstelle der Herkunftsnachweisregister zum Marktstammdatenregister erfolgen soll.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Umsetzung der Vorgaben in § 4 Absatz 1 Nummer 2 durch den Ordnungsgeber hängt in den Details von der Ausgestaltung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Gase und für Wasserstoff ab. Nach Inkrafttreten der Richtlinie legt die Bundesregierung dem Bundestag einen Bericht vor, in welchem Eckpunkte für eine Umsetzung der Vorgaben in § 4 Absatz 1 Nummer 2 dargelegt werden. Die gesetzliche Anforderung zur Erstellung eines Berichts ist bewusst keine inhaltliche Vorfestlegung.

**Zu Buchstabe d****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung in § 2 Nummer 5.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Bei dem Begriff „Endkunde“ handelt es sich um einen im europäischen Recht verwendeten Begriff. Um im nationalen Recht Unklarheiten durch erstmalige Verwendung dieses Begriffs im Wärmebereich zu vermeiden, wird der Begriff durch den etablierten Begriff „Kunde“ ersetzt. Dieser Begriff stellt präziser die Vertragssituation im Wärme- und Kältebereich mit dem Wärmeversorgungsunternehmen dar.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

§ 5 Absatz 5 enthält den Grundsatz, dass für Kälte- und Wärmeproduktionen aus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördertem Strom grundsätzlich keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Die im Gesetz geregelte Ausnahme von diesem Grundsatz wird neben einer Maßnahme nach § 13a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auf die Regelung nach § 13 Absatz 6b EnWG ergänzt. Die Ergänzung entspricht der Regelungsabsicht in Absatz 5. Denn § 13 Abs. 6b EnWG zielt auf die Nutzung von erneuerbarem Strom ab, der ansonsten durch Abregelung nicht nutzbar wäre.

**Zu Buchstabe e****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

In Angleichung an die Regelung in § 4 Absatz 1 wird die Bundesregierung als Verordnungsgeber festgelegt.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung in § 2 Nummer 5.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, Wärme oder Kälte auch auf Basis von kohlenstoffarmen Gasen (hierzu ist auch Wasserstoff zu zählen) oder auf Basis von Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in den Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte einzubeziehen. Die Herkunftsnachweise für auf Basis dieser Energieträger hergestellte Wärme oder Kälte müssen sich von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme klar unterscheiden.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Dreifachbuchstabe eee**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung in § 2 Nummer 5.

**Zu Dreifachbuchstabe fff****Zu Buchstabe a**

Die Vorgaben werden bestimmter gefasst und mit den Vorgaben in § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c harmonisiert. Da Wärme- oder Kälte-Anlagen nicht im Marktstammdatenregister registriert sind, es sei denn, es handelt sich um KWK-Anlagen (vgl. § 2 MaStRV), wurde diese Angabe im Gegensatz zu § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c nicht aufgenommen. Die Angaben, in welches Fernwärme- oder Fernkältenetz eingespeist wurde, wird im Zusammenhang mit § 6 Absatz 1 Nummer 11 aufgenommen.

**Zu Buchstabe b**

Die Vorgaben werden mit den Vorgaben in § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f und g harmonisiert.

**Zu Buchstabe c**

Die Vorschrift betrifft die Wärmeerzeugung aus Gas. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde bislang auf die Gasproduktion aus Strom abgestellt. Dies ist jedoch Regelungsgegenstand von § 4. Die Vorgaben werden daher korrigiert.

**Zu Buchstabe d**

Die Vorgaben werden mit den Vorgaben in § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f) und g) harmonisiert.

**Zu Dreifachbuchstabe ggg**

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird derzeit angesichts der Umsetzung der 65-%-Erneuerbaren-Vorgabe überarbeitet. Die bisherigen §§ 34 bis 45 GEG werden dabei gestrichen. Angesichts der laufenden Überarbeitung wird die Vorschrift gestrichen, da sie ansonsten droht, ins Leere zu laufen. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**Zu Dreifachbuchstabe hhh**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Dreifachbuchstabe iii**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung in § 2 Nummer 5. Zudem wird der für den Strom- und Gasbereich gebräuchliche Begriff „Letztverbrauch“ durch den im Wärmebereich gebräuchlicheren Begriff „Verbrauch“ ersetzt.

**Zu Dreifachbuchstabe jjj**

Die Umformulierung erfolgt, um zu verdeutlichen, dass insbesondere eine Schnittstelle der Herkunftsnachweisregister zum Marktstammdatenregister erfolgen soll.

**Zu Dreifachbuchstabe kkk**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung in § 2 Nummer 5.

**Zu Doppebuchstabe bb**

Die Umsetzung der Vorgaben in § 6 Absatz 1 Nummer 2 durch den Verordnungsgeber hängt in den Details von der Ausgestaltung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Gase und für Wasserstoff ab. Nach Inkrafttreten der Richtlinie legt die Bundesregierung dem Bundestag einen Bericht vor, in welchem Eckpunkte für eine Umsetzung der Vorgaben in § 6 Absatz 1 Nummer 2 im Lichte der Vorgaben der Richtlinie dargelegt werden. Die gesetzliche Anforderung zur Erstellung eines Berichts ist bewusst keine inhaltliche Vorfestlegung.

**Zu den Buchstaben f und g**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung in § 2 Nummer 5.

**Zu Buchstabe h**

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 3**

In der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchererfassungs- und -Abrechnungsverordnung wird aufgrund der Ergänzung von unvermeidbarer Abwärme im Herkunftsnachweisregistergesetz (§ 2 Nummer 5) eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

**Zu Nummer 4**

In § 118 Absatz 46a des Energiewirtschaftsgesetzes werden folgende Änderungen vorgenommen:

**Zu Nummer 1**

Die Zielsetzung der Regelung wird um Lastbeiträge erweitert, für Fälle, in denen die Leistungsbilanz im Netz oder der sichere Netzbetrieb gefährdet ist. Konkret denkbar sind etwa Notfallmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Verlängerung des maximalen Geltungszeitraums bis zum 31. Dezember 2025 im zweiten Halbsatz soll die Anwendbarkeit zeitlich so erweitern, dass auch mittelfristige Planungssicherheit geschaffen werden kann.



**Zu Nummer 2**

Der Einschub ermöglicht der Bundesnetzagentur festzulegen, wie die erforderliche Benutzungsstundenzahl bei Unternehmen zu ermitteln ist, die durch eine Lastsenkung nicht realisierte Produktion zu einem späteren Zeitpunkt nachholen; wobei nicht zu erwarten ist, dass die Lastsenkung in zeitlicher Hinsicht und mit Blick auf die jeweilige Bezugsleistung mit der vorherigen Lastsenkung punktgenau korreliert. Die Regelung beschränkt Lastsenkungen jedoch der Dimension nach auf die zu einem vorherigen Zeitpunkt vorgenommene Lastsenkung. Entsprechendes gilt, wenn Unternehmen ihre Last zunächst erhöhen, um sie anschließend einzusenken. Die Fälle einer Lastverschiebung wie dargestellt sind getrennt von dem bereits geregelten Fall zu sehen, bei dem Unternehmen am Regelleistungsmarkt teilnehmen. Zudem wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, in ihrer Festlegung ggf. mehrere Preisniveaus statt bisher nur ein Preisniveau zu definieren.

**Zu Nummer 5**

Redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 30. November 2022

**Dr. Rainer Kraft**

Berichterstatter





